

Mehr Sicherheit

Merkblatt Tiefbaueigenleistung bei Errichtung eines Netzanschlusses

Allgemeines

Dieses Merkblatt enthält Mindestanforderungen zur Ausführung von Tiefbauleistungen für diese Leitungen auf Privatflurstücken, welche durch den Ausführenden einzuhalten sind.

Dieses Merkblatt entbindet den Ausführenden nicht von der Einhaltung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Vorschriften und Regeln, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Die Überwachung der Baustelle und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der erforderlichen Beleuchtung, Absperrung und Beschilderung liegen für die Dauer der gesamten Arbeiten bzw. bis zur endgültigen Abnahme der Bauarbeiten in der Verantwortung des Ausführenden.

Vorbereitung der Tiefbauarbeiten

Der Ausführende hat sich vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein anderer Anlagen wie Kanäle, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Strom- und Informations-/Telekommunikationsleitungen selbst bei den zuständigen Versorgungsträgern, Behörden und sonstigen privatrechtlichen Anlageneigentümern zu informieren sowie deren im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. Planfeststellung abgegebene Stellungnahmen zu beachten.

Maßnahmen bei der Freilegung von Anlagen

Alle eingesetzten Arbeitskräfte sind baustellenbezogen darauf hinzuweisen, dass, sofern vorhandene andere Anlagen festgestellt werden, sofort der an der Aufbruchstelle anwesende Verantwortliche hiervon unterrichtet wird.

Wenn vorhandene Anlagen freigelegt werden, so hat der Ausführende unverzüglich ausreichende Schutzmaßnahmen für deren fachgerechte Sicherung zu treffen.

Werden Anlagen freigelegt, deren Vorhandensein aus den Unterlagen der Versorgungsträger nicht hervorging, sind diese sofort hinzuzuziehen. Beim Freilegen von Anlagen beseitigte Schutz- und Warnvorrichtungen sind im Zuge der Verfüllung wieder ordnungsgemäß einzubauen.

Tiefbauarbeiten

Grabentiefen und -breiten sind entsprechend den nachstehenden Grabenprofilen herzustellen.

Leitungsgräben sind immer geradlinig herzustellen. Die Grabensohle ist zu ebnen und gleichmäßig mit ca. 10 cm Natursand, Korngröße 0...2 mm, oder steinfreiem, verdichtungsfähigem Material zu überdecken. Sie ist vor dem Verlegen mit leichtem Verdichtungsgerät abzurütteln. Dabei ist auf eine gleichmäßige Verdichtung zu achten.

Medienleitungen sowie Leerrohre für Datenleitungen (z. B. Speedpipes für Glasfaserleitungen) sind mit ca. 10 cm Natursand, Korngröße 0...2 mm, zu überdecken.

Darauf ist Trassenwarnband bzw. sind Kabelabdeckplatten für das jeweilige Medium zu verlegen. Mindestens 20 cm der weiteren Überdeckung sind mit steinfreiem, verdichtungsfähigem Material zu verfüllen und zu verdichten.

Maschinelle Verdichtungsgeräte dürfen erst nach einer Überdeckung von 30 cm verwendet werden.

Bei Verwendung von Schutzrohren (Montagehilfsrohren) für die Medienleitungen (Beistellung durch Versorgungsunternehmen, Ausnahmefall für zeitlich weit getrennte Ausführung von Tiefbau- und Verlegearbeiten) kann in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen auf die Herstellung der Sandsohle verzichtet werden.

Grabenprofile

Die nachstehenden Grabenprofile gelten für Netzanschlüsse Gas und Trinkwasser bis DN 50, Strom-Niederspannungs- sowie Informations-/Telekommunikations-Anschlüsse.

Für Fernwärme-Anschlüsse sind spezielle Festlegungen je nach Dimension sowie ggf. Koordinierung mit anderen Anschlüssen erforderlich.

Netzanschluss Gas:

Breite 0,60 m, Tiefe 0,90 m

Netzanschluss Trinkwasser:

Breite 0,60 m, Tiefe 1,35 m

Achtung: Verbau bzw. Abböschung erforderlich!

Netzanschluss Strom bzw. Information/Telekommunikation:

Breite 0,30 m, Tiefe 0,75 m

Mehrmedien-Netzanschluss:

Der Graben mit der größten Tiefe (s. o.) ist je Medium um 0,25 m zu verbreitern, um einen seitlichen Abstand von 0,2 m zwischen den Medienleitungen realisieren zu können.

Bei Mitverlegung von eigener Informations-/Telekommunikationsleitung ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,10 m und damit die Grabenverbreiterung um 0,15 m ausreichend.

Baugruben am Leitungsende, z. B. an der Hauseinführung, sind mindestens 1,50 m lang und 1,20 m breit sowie 0,30 m tiefer als der Leitungsgraben auszuheben.

Die für Gräben benannten Bedingungen zur Auffüllung sind einzuhalten. Für die Standsicherheit eventuell erforderlicher Verbau ist bei den oben genannten Profiltiefen nicht berücksichtigt.

Hinweis zu Bauwerksdurchdringungen (Hauseinführungen)

Medienführende Bauteile werden grundsätzlich vom Versorgungsunternehmen eingebaut, einschließlich dem Herstellen und Verschließen der Wand- bzw. Bodendurchbrüche.

Ausnahmen und spezielle Regelungen zum Einbau von Mantelrohren für Einsparten-Hauseinführungen sowie zum Einbau von Mehrsparten-Hauseinführungen (MSH) sind den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die einzelnen Medien zu entnehmen. Dort sind auch räumliche Einordnungen, Abstandsmaße und Mindestbiegeradien aufgeführt.

Stand: 01/2021